

die Übereinstimmung zwischen II, 17 mit dem Testament Wide-
rads keine direkten Beziehungen zwischen beiden voraussetzt¹,
daher besteht kein Grund, die oben erwähnte Urkunde Theude-
richs, deren Übereinstimmung mit I, 16 ziemlich weitgehend ist,
nicht ebenfalls zum Material Marculfs zu rechnen.²

Von entscheidender Bedeutung für die Erkenntnis der Arbeits-
methode Marculfs und auch für seinen chronologischen Ansatz ist
die Beurteilung des Verhältnisses der Formel I, 11 zu dem Zoll-
privileg Chilperichs II. von 716 für Corbie (Dipl. Merov. 1, 76).³
Die Urkunde Chilperichs ist eine Bestätigung der Schenkung Chlo-
tars III. und seiner Mutter, der Königin Bathilde, an das Kloster
Corbie und zwar eine Anweisung auf eine große Anzahl Waren
aus dem Zoll von Fos (Département Bouches du Rhône), die dort
aus dem in natura geleisteten Zoll jährlich an das Kloster ab-
gegeben werden sollen. Den Abgesandten des Klosters wird
außerdem noch für die jährliche Hin- und Rückreise ein genau
bestimmtes Deputat von Lebensmitteln und Waren zum Unterhalt
gewährt. Die Formel I, 11 stellt eine Anweisung für die könig-
lichen Gesandten dar, denen, neben allen Mitteln zur freien Be-
förderung, ebenfalls ein sehr umfassendes genau im einzelnen be-
stimmtes Deputat zum Unterhalt während der Reise angewiesen
wird. KRUSCH hat zunächst nachgewiesen, daß die Deputatliste der
Klostergesandten zur Vorlage der Anweisung für die königlichen
Gesandten gedient hat, darüber hinaus hat er auf die sehr merk-
würdige Ausführlichkeit namentlich in der Anweisung von Waren
aller Art für die Gesandten hingewiesen und gezeigt, daß Marculf

¹) Vgl. S. 120f. ²) Dagegen muß zugestanden werden, daß
LEVILLAIN die Benutzung der Privaturkunde von St. Bertin 681, für II, 6,
die KRUSCH um einer einzigen Phrase willen annimmt (S. 261), mit
Recht ablehnt durch den Hinweis auf ähnliche Wendungen in Pariser
Privaturkunden, auf die übrigens KRUSCH selbst aufmerksam gemacht
hatte (LEVILLAIN S. 64). Als Vorlage kommen vermutlich weder Privat-
urkunden aus St. Bertin noch aus Paris in Betracht, weil die Über-
einstimmung jedesmal ganz isoliert ist, und derartige Phrasen bei dem
ziemlich konstanten Formelschatz der Urkunden zu den verschiedensten
Zeiten und an den verschiedensten Orten auftauchen können. — Dem
Unterschied zwischen *basilica* und *monasterium*, auf die LEVILLAIN bei
dieser Gelegenheit besonderen Wert legt (S. 64), wird man diese Bedeutung
schwerlich beilegen dürfen. Dagegen spricht die von LEVILLAIN selbst
angezogene Marculfstelle I, 19 *ad basilica aut monasterio* (Form. S. 55¹⁶),
die als Gleichsetzung und nicht als Differenzierung aufzufassen sein
dürfte. ³) KRUSCH S. 256; LEVILLAIN S. 68.